



Inhalt

Privates Wirtschaftsrecht

- ▶ Vermeidung von Ordnungsgeldverfahren: Erinnerung an rechtzeitige Einreichung der Jahresabschlussunterlagen 2018
- ▶ BaFin: Risikofaktoren im Rahmen der Prospektverordnung
- ▶ DPMA warnt vor irreführenden Zahlungsaufforderungen für Markenmeldungen

Öffentliches Wirtschaftsrecht

- ▶ Gesetz zur Einführung einer Nachunternehmerhaftung in der KEP-Branche (Paketboten-Schutz-Gesetz) im Bundesgesetzblatt veröffentlicht
- ▶ Änderung des BDSG in Kraft getreten
- ▶ Rechtsänderungen 2020 im Umweltbereich

Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht

- ▶ DIHK- und EUROCHAMBRES-Umfragen zeigen Lücken im Binnenmarkt

- ▶ Whistleblowing-Richtlinie im Amtsblatt veröffentlicht
- ▶ Kommissionsworkshop macht Defizite beim Schutz von Investoren im EU-Binnenmarkt deutlich
- ▶ EU-Kommission nimmt Änderungen an verschiedenen IAS, IFRS und Interpretationen an
- ▶ Änderung der Basistaxonomie im Rahmen des einheitlichen elektronischen Berichtsformats (ESEF)
- ▶ Richtlinie zur grenzüberschreitenden Umwandlung, Verschmelzung und Spaltung im Amtsblatt

Veröffentlichung

- ▶ Sicherheitsbranche boomt - Leitfaden zur Unterrichtung im Bewachungsgewerbe aktualisiert

Privates Wirtschaftsrecht

Vermeidung von Ordnungsgeldverfahren: Erinnerung an rechtzeitige Einreichung der Jahresabschlussunterlagen 2018

Für alle nicht kapitalmarktorientierten Unternehmen, die zur Offenlegung ihrer Jahres-/Konzernabschlüsse nach §§ 325 ff. HGB verpflichtet sind, läuft die Frist zur Einreichung der Jahres-/Konzernabschlüsse für das (reguläre) Geschäftsjahr 2018 bzw. zu deren Hinterlegung in Kürze ab. Für börsennotierte Unternehmen und bestimmte Branchenunternehmen gelten kürzere Fristen. Link zur aktuellen Pressemitteilung des Bundesamts für Justiz (BfJ) mit weiteren Erläuterungen:

<https://www.bundesjustizamt.de/DE/Presse/Archiv/2019/20191125.html?nn=3449818>

BaFin: Risikofaktoren im Rahmen der Prospektverordnung

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht wendet die Leitlinien der ESMA zu den Risikofaktoren im Rahmen der Prospektverordnung (EU) 2017/1129 ab dem 04.12.2019 an ([Link zur BaFin und zu dort verlinkten Leitlinien](#)). Die von der ESMA erlassenen Leitlinien basieren auf Art. 16 Abs. 4 Prospektverordnung und sollen der Aufsichtsbehörde bei der Überprüfung der Spezifität und der Wesentlichkeit der Risikofaktoren sowie der Einstufung der Risikofaktoren in die Risikokategorien helfen.

Hintergrund ist, dass nach der Prospektverordnung Risikofaktoren in einen Prospekt und/oder Nachtrag vor allem mit dem Ziel aufzunehmen sind, dass Anleger eine fundierte Bewertung dieser Risiken in Bezug auf die Anlage vornehmen und somit Anlageentscheidungen in voller Kenntnis der Sachlage treffen können (Erwägungsgrund 54 Prospektverordnung). Werden die Leitlinien bei der Erstellung eines Prospekts berücksichtigt, so dürfte der Prozess der Billigung einschließlich etwaiger Nachträge beschleunigt werden.

DPMA warnt vor irreführenden Zahlungsaufforderungen für Markenmeldungen

Im aktuellen Fall geht es um Rechnungen für Markeneintragungen, die unerlaubterweise das Logo des DPMA sowie die gefälschte Unterschrift einer hochrangigen Mitarbeiterin des DPMA enthalten und zur Zahlung bestimmter Summen auf ausländische Konten auffordern. Die gefälschten Rechnungen werden offenbar per frankiertem Brief verschickt und verweisen auf polnische Bankverbindungen. Das DPMA ruft dazu auf, keineswegs solche Zahlungen zu leisten. Auf seiner [Internetseite](#) veröffentlicht das DPMA regelmäßig aktualisierte Warnungen vor irreführenden Zahlungsaufforderungen und benennt dabei deren Absender.

Öffentliches Wirtschaftsrecht

Gesetz zur Einführung einer Nachunternehmerhaftung in der KEP-Branche (Paketboten-Schutz-Gesetz) im Bundesgesetzblatt veröffentlicht

Im BGBl. I Nr. 40 vom 22.11.2019 ist das Paketboten-Schutz-Gesetz veröffentlicht. Das Gesetz führt in der Versandbranche eine Nachunternehmerhaftung ein.

Einbezogen in den Anwendungsbereich sind Beförderungen von Paketen mit einem Einzelgewicht von bis zu 32 kg, soweit diese in Kraftfahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von bis zu 3,5 t erfolgen sowie die stationäre Bearbeitung von Paketen (Sortieren von Paketen für den weiteren Versand in Verteilzentren).

Im Rahmen der Nachunternehmerhaftung haftet der Generalunternehmer für von seinen Nachunternehmern abzuführende Sozialversicherungsbeiträge gesamtschuldnerisch. Die Haftung entfällt dann, wenn der Hauptunternehmer einen Nachweis darüber erbringt,

dass er unverschuldet davon ausgegangen ist, dass der Nachunternehmer seine Zahlungspflicht erfüllt. Das geschieht durch eine Unbedenklichkeitsbescheinigung, die dem Nachunternehmer von der Krankenkasse bzw. der Berufsgenossenschaft ausgestellt wird und besagt, dass der Nachunternehmer bei ihr als zuverlässiger Zahler bekannt ist (§ 28e Abs. 3f SGB IV). Darüber hinaus entfällt die Haftung bei Einsatz eines präqualifizierten und in einem amtlichen Verzeichnis eingetragenen Nachunternehmers (§ 28e Abs. 3g SGB IV). Dazu ist insbesondere die Eintragung des Nachunternehmers in das von den Industrie- und Handelskammern geführte bundesweite amtliche Verzeichnis präqualifizierter Unternehmen aus dem Liefer- und Dienstleistungsgewerbe geeignet (www.amtliches-verzeichnis.ihk.de).

Änderung des BDSG in Kraft getreten

Das 2. Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU ("Omnibusgesetz") ist am 25.11.2019 im BGBl 2019, 1626 verkündet und am 26.11.2019 in Kraft getreten. Damit ändert sich die Bestellpflicht für einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten von 10 auf 20 Personen, § 38 Abs. 1 BDSG. Zudem wird in § 26 Abs. 2 BDSG die Schriftform zur Einholung der Einwilligung ersetzt durch die schriftliche oder elektronische Möglichkeit.

Rechtsänderungen 2020 im Umweltbereich

Mit dem Jahreswechsel gehen auch wieder Rechtsänderungen einher. Folgende Neuerungen gilt es zu beachten:

42. BImSchV

Bis zum 19.08.2020: Anlagen, die zwischen dem 19.08.2011 und vor dem 19.08.2013 in Betrieb gegangen sind, müssen von einem öffentlich bestellten Sachverständigen oder einer Inspektionsstelle Typ A überprüft werden.

Anwendung neues Fachmodul ab 01.01.2020:

Das Modul enthält Festlegungen für Prüflaboratorien, die Ermittlungen im Bereich der 42. BImSchV „mikrobiologische Untersuchungen“ durchführen. Außerdem werden die Anforderungen an die Fachbegutachter, die die Kompetenznachweise prüfen und bewerten, festgelegt.

44. BImSchV

Änderung der Grenzwerte für Formaldehyd ab 01.01.2020 für Biogasanlagen:

Neuanlagen: 20 mg/m³

Bestehende Anlagen: 30 mg/m³

ElektroG, ElektroGGebV

Änderung der Gebührenverordnung:

Fünfte Änderungsverordnung zur Gebührenverordnung zum 01.01.2020, Anpassung der Gebührentatbestände

BattG

Umwandlung Stiftung Gemeinsames Rücknahmesystem Batterien (GRS) in ein herstellereigenes System nach § 7 BattG, voraussichtlich zum 01.01.2020.

Kehr- und Überprüfungsordnung (KÜO)

Im Laufe des Jahres 2020:

Änderung der Gebühren

Möglichkeit der Reduktion der Kehrhäufigkeit bei Feuerstätten für feste Brennstoffe in Fällen erkennbar rückstandsarmer Verbrennung

StrahlenschutzVO

Nachweise bis zum 31.12.2020:

Bei bestehenden Genehmigungen für den Umgang mit hochradioaktiven Stoffen (HRQ) sind für den Notfall und geeignete Kommunikationsverbindungen nachzuweisen.

KrWG

Voraussichtlich bis zum 05.07.2020:

Änderung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes zur Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie. Insbesondere neue Regelungen zur Produktverantwortung.

VerpackG

Im Laufe des Jahres 2020:

Erstes Gesetz zur Änderung des Verpackungsgesetzes. Dies beinhaltet ein Verbot über

das Inverkehrbringen von Kunststofftragetaschen, mit einer Wandstärke von 15 bis 50 Mikrometern.

REACH

Informationsanforderungen und Klarstellungen für die Registrierung von Nanoformen von Stoffen ab 01.01.2020:

Betroffen sind Unternehmen, die registrierungspflichtige Stoffe in Nanoform herstellen oder importieren.

Trinkwasserverordnung

Einbringungsverbot für Gegenstände und Verfahren in Trinkwasseranlagen, die nicht der Trinkwasserversorgung dienen gem. § 17 Abs. 7, ab 09.01.2020:

Bei Gewinnung, Aufbereitung und Verteilung von Trinkwasser dürfen nur Stoffe oder Gegenstände im Kontakt mit dem Roh- oder Trinkwasser verwendet und nur physikalische oder chemische Verfahren angewendet werden, die bestimmungsgemäß der Trinkwasserversorgung dienen. Bereits eingebrachte Stoffe oder Gegenstände, die bestimmungsgemäß nicht der Trinkwasserversorgung dienen, müssen aus dem Roh- oder Trinkwasser entfernt werden.

RoHS

RoHS-Anforderungen ab dem 01.03.2020:

Elektrotechnische Produkte, die in der EAWU (Eurasische Wirtschaftsunion der Länder Russland, Belarus, Armenia, Kirgisien, Kasachstan) vermarktet werden, benötigen eine Konformitätsbestätigung. Damit müssen Hersteller nachweisen, dass ihre Produkte dem Technischen Reglement „EAWU TR 037/2016“ zur Beschränkung der Verwendung gefährlicher Stoffe in elektrotechnischen und radioelektronischen Produkten entsprechen.

Verordnung (EU)2019/1782 zur Festlegung von Ökodesign-Anforderungen an externe Netzteile

Ökodesign-Vorgaben ab 01.04.2020:

Die Verordnung enthält Ökodesign-Anforderungen für das Inverkehrbringen oder die Inbetriebnahme externer Netzteile (bestimmte Batterieladegeräte und Dockingstationen).

Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht

DIHK- und EUROCHAMBRES-Umfragen zeigen Lücken im Binnenmarkt

Neue Umfragen von DIHK und Eurochambres bestätigen, dass es noch viele Hindernisse im EU-Binnenmarkt gibt, und machen Vorschläge für Verbesserungen.

An der [EUROCHAMBRES-Umfrage](#) haben mehr als 1.100 Unternehmen aus der gesamten EU teilgenommen, 370 aus Deutschland. 70% der Unternehmen halten den Binnenmarkt für nicht ausreichend integriert. Am schwerwiegendsten sind:

- Komplizierte Verwaltungsverfahren (79,5%)
- Unterschiedliche nationale Regelungen zur Dienstleistungserbringung (71,6%)
- Fehlender Zugang zu Informationen über gesetzliche Anforderungen (69,1%)
- Unterschiedliche nationale Regelungen für Waren (67,0%)
- Unterschiedliche vertragliche und rechtliche Gepflogenheiten (65,6%)
- Sorgen bezüglich der Lösung von Handels- und Verwaltungsstreitigkeiten, auch wegen Mängeln beim Rechtsschutz (60,5%)

Aus Sicht der Unternehmen sind laut der Umfrage folgende Maßnahmen zur Beseitigung der Hindernisse im Binnenmarkt notwendig:

- Bürokratie abbauen (91,2%)
- Bessere und klarere Informationen über alle Formalitäten (86,5%)
- Verwaltungsverfahren über ein Online-Portal (85,0%).
- Verbesserte Umsetzung und Durchsetzung von EU-Recht (83,0%)
- Auswirkungen auf KMU stärker berücksichtigen (82,5%)
- Besserer Rechtsschutz vor nationalen und europäischen Behörden und Gerichten bei Verstößen gegen EU-Vorschriften (81,6%)

DIHK-Position:

Auch aus Sicht des DIHK sollte die Stärkung des Binnenmarkts ein Schwerpunkt der neuen Kommission von Ursula von der Leyen werden (vgl. [Europapolitische Positionen 2019](#)). Am 15.11.2019 hat er seine [Binnenmarktumfrage 2019](#) unter IHKs und AHKs

veröffentlicht, die konkrete Beispiele für Binnenmarkthindernisse in den Bereichen Dienstleistungen, Waren und Investitionen aufzeigt. Besonders häufig klagen Unternehmen über komplizierte nationale Regelungen und Verfahren, die vor allem Dienstleistungen erschweren, etwa in der Baubranche oder bei der Umsatzsteuer. Verwaltungsverfahren sehen von Land zu Land sehr unterschiedlich aus und sind nicht miteinander vernetzt, was zu Kosten z. B. durch doppelte Nachweise führt. Darüber hinaus mangelt es in bestimmten Staaten an ausreichendem Rechtsschutz, was vor allem Investoren Schwierigkeiten bereitet.

Aus Sicht des DIHK ist es deshalb wichtig, durch Bürokratieabbau, einheitliche Regelungen und mehr Rechtssicherheit für einen besser funktionierenden EU-Binnenmarkt zu sorgen. Es geht nicht um Deregulierung, sondern um das Bewusstsein, dass ein reibungsloser Binnenmarkt Unternehmen und Bürgern nutzt.

Whistleblowing-Richtlinie im Amtsblatt veröffentlicht

Am 26.11.2019 wurde die Whistleblower-Richtlinie im EU-Amtsblatt veröffentlicht. Sie tritt am 16.12.2019 in Kraft und ist von den Mitgliedstaaten innerhalb von zwei Jahren bis zum 17.12.2021 in nationales Recht umzusetzen.

Im Wesentlichen geht es bei der Whistleblowing-Richtlinie darum, dass Unternehmen ab 50 Arbeitnehmern verpflichtet werden, ein Meldesystem mit mehreren Meldewegen bereitzustellen. Hinweisgeber sollen ein Wahlrecht haben, ob sie den Hinweis erst an das Unternehmen geben wollen oder unmittelbar an eine Behörde. Es gibt jedenfalls keine Pflicht für Hinweisgeber, erst unternehmensintern Lösungen zu suchen. Die Mitgliedstaaten sollen aber dazu ermutigen, Missstände zunächst intern zu melden, wenn der Verstoß innerhalb des Unternehmens wirksam angegangen werden kann und keine Vergeltungsmaßnahmen zu befürchten sind. Auf Meldungen hin muss dem Hinweisgeber innerhalb einer Frist von drei Monaten eine Rückmeldung gegeben werden; Behörden haben für die Rückmeldung in begründeten Fällen bis zu sechs Monaten Zeit – warum Unternehmen und Behörden hier unterschiedlich behandelt werden, erschließt sich nicht. In der Richtlinie ist eine lange Liste aufgeführt, welche Maßnahmen als unzulässige Vergeltungsmaßnahmen anzusehen sind. Dazu gehört u. a. auch die Nichtverlängerung von befristeten Verträgen – bisher gab es richtiger Weise nicht einmal eine Begründungspflicht, wenn ein befristeter Vertrag nicht verlängert wurde.

Der Text der Richtlinie ist [hier](#) zu finden.

Kommissionsworkshop macht Defizite beim Schutz von Investoren im EU-Binnenmarkt deutlich

Am 03.12.2019 haben in Brüssel Wirtschaftsvertreter mit der Kommission, Vertretern der Mitgliedstaaten und weiteren Stakeholdern über den Bedarf zusätzlichen Rechtsschutzes für Investoren im EU-Binnenmarkt diskutiert.

In zahlreichen Vorträgen wurde deutlich, dass Investoren in einer Reihe von Mitgliedstaaten mit Diskriminierung gegenüber einheimischen Unternehmen und Rechtsunsicherheit zu kämpfen haben. Auch der DIHK machte deutlich: EU-Binnenmarktrecht wird nicht überall effektiv umgesetzt; ineffektive nationale Gerichte und mancherorts auch Korruption erschweren die Rechtsdurchsetzung. Dies hat kürzlich auch die [DIHK-Binnenmarktumfrage](#) bestätigt. Bestehende europarechtliche Verfahren bieten keinen ausreichenden Schutz. Dies gefährdet wichtige Investitionen im EU-Binnenmarkt.

Dennoch bereiten die EU-Mitgliedstaaten nach dem EuGH-Urteil in *Achmea* die Beendigung aller bilateralen Intra-EU-Investitionsschutzabkommen vor, ohne gleichzeitig einen effektiven Ersatzmechanismus bereitzustellen. Sogar in laufenden Schiedsverfahren sollen die Investoren auf die nationalen Rechtssysteme verwiesen werden. Es dürfte eine schmerzliche Rechtsschutzlücke entstehen.

Nach dem eindeutigen Votum am Dienstag plant die Kommission nun, in den kommenden Monaten die rechtlichen Möglichkeiten für einen Ersatzmechanismus zu prüfen. Vor allem kleine und mittlere Unternehmen sind auf zusätzlichen Rechtsschutz angewiesen. Dieser muss verbindlich, effektiv und durchsetzbar, leicht zugänglich, schnell, kostengünstig und KMU-freundlich sein. Dabei sind die Vorgaben des EU-Rechts zu beachten.

DIHK-Position:

Es ist bedauerlich, dass der Ersatzmechanismus nicht parallel ausgearbeitet wurde, zumal die Kommission bereits 2017 eine [Konsultation](#) durchgeführt hatte. Der DIHK hat damals [Vorschläge](#) für einen neuen Schutzmechanismus vorgelegt. Auch andere Wirtschaftsverbände sind aktiv (s. z. B. die Vorschläge von [DAI und AFEP](#) und die Forderungen von [BusinessEurope](#)). Die Wirtschaft erwartet nun schnelle Vorschläge der Kommission.

EU-Kommission nimmt Änderungen an verschiedenen IAS, IFRS und Interpretationen an

Die EU-Kommission hat mit Verordnung (EU) [2019/2075](#) die International Accounting Standards (IAS) 1, 8, 34, 37 und 38, die International Financial Reporting Standards (IFRS) 2, 3 und 6, die Interpretationen 12, 19, 20 und 22 des International Financial Reporting Interpretations Committee und die Interpretation 32 des Standing Interpretations Committee für die nach IFRS verpflichteten Unternehmen geändert. Die Änderungen gehen auf die Verlautbarung des International Accounting Standards Board (IASB) zu „Änderungen der Verweise auf das Rahmenkonzept in IFRS-Standards“ aus 2018 zurück. Ziel ist, die in mehreren Standards und Interpretationen enthaltenen Verweise auf frühere Rahmenkonzepte durch Verweise auf das überarbeitete Rahmenkonzept zu ersetzen. Veröffentlicht wurde die Verordnung im Amtsblatt vom 06.12.2019, L 316, S. 10 ff.

Mit der Verordnung (EU) [2019/2104](#) hat die EU-Kommission zudem Änderungen an IAS 1 „Darstellung des Abschlusses“ und IAS 8 „Rechnungslegungsmethoden, Änderungen von rechnungslegungsbezogenen Schätzungen und Fehler“ übernommen. Der Begriff „wesentlich“ wurde geschärft. Folgeänderungen finden sich zudem in IAS 10 „Ereignisse nach dem Abschlussstichtag“, IAS 34 „Zwischenberichterstattung“ und IAS 37 „Rückstellungen, Eventualverbindlichkeiten und Eventualforderungen“. Veröffentlicht wurde die Verordnung im Amtsblatt vom 10.12.2019, L 318, S. 74 ff.

Die Unternehmen wenden die Änderungen spätestens mit Beginn des ersten am oder nach dem 01.01.2020 beginnenden Geschäftsjahres an.

Änderung der Basistaxonomie im Rahmen des einheitlichen elektronischen Berichtsformats (ESEF)

Mit der Delegierten Verordnung (EU) [2019/2100](#) zur Änderung der Verordnung (EU) [2019/815](#) durch Aktualisierung der Taxonomie, die für das einheitliche elektronische Berichtsformat zu verwenden ist, ändern sich die Anhänge 1 bis 3. Die Delegierte Verordnung (EU) 2019/2100 wurde im Amtsblatt vom 16.12.2019, L 326, Seite 1 ff. veröffentlicht. Die Verordnung und damit auch die geänderten Anhänge gelten unmittelbar. Die genannten Verordnungen verpflichten Emittenten, ihre Jahresfinanzberichte für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 01.01.2020 beginnen, im Format „Extensible Hyper Text Markup Language (XHTML) zu erstellen und offenzulegen. Die Finanzgrößen der Konzernabschlüsse von Emittenten, die nach den IFRS aufgestellt werden, müssen mittels der eXtensible Business Reporting Language (XBRL-Technologie) ausgezeichnet werden. Dabei müssen die Angaben im Anhang erst ab 01.01.2022 ausgezeichnet werden.

Der [Referentenentwurf](#) des Bundesjustizministeriums zur Einführung des einheitlichen elektronischen Berichtsformats integriert die unmittelbar geltenden Verordnungen in das deutsche Recht.

Richtlinie zur grenzüberschreitenden Umwandlung, Verschmelzung und Spaltung im Amtsblatt

Mit der Verkündung der Richtlinie (EU) [2019/2121](#) zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 in Bezug auf grenzüberschreitende Umwandlungen, Verschmelzungen und Spaltungen im Amtsblatt, L 321, Seite 1 ff. am 12.12.2019, ist das europäische Gesetzgebungsverfahren abgeschlossen.

Die Richtlinie ermöglicht erstmals europaweit harmonisierte Regelungen zur grenzüberschreitenden Umwandlung bzw. Sitzverlegung und Spaltung von Kapitalgesellschaften durch die Mitgliedstaaten. Die bisherigen europäischen Vorgaben zur grenzüberschreitenden Verschmelzung werden durch die künftige Richtlinie ergänzt und modifiziert. Für die Richtlinie wurde nach der ursprünglichen Einigung zwischen Rat

und EU-Parlament im April 2019 das Berichtigungsverfahren eröffnet. Durch dieses wurden einige Artikel geändert bzw. wurden Regelungen umgegliedert. So wurden in Art. 86a die bisher in Art. 86c enthaltenden Regelungen der Absätze 1, 2, 2a aufgenommen. Art. 86g wurde zu Art. 86f und folglich verschieben sich die nachfolgenden Artikelnummern jeweils einschließlich Art. 86k a.F.; Art. 86o wird zu Art. 86n mit entsprechenden Folgeänderungen. Vergleichbare Verschiebungen finden sich auch in den Artikeln zur Spaltung, Art. 160e a.F. wird zu § 160d etc. Diese Änderungen wurden von Rat und EU-Parlament vor Kurzem bestätigt. Die Richtlinie ist bis zum 31.01.2023 in nationales Recht umzusetzen.

Zusätzliche Newsletter

Aktuelle Steuerinformationen finden Sie im [Newsletter "Steuern | Finanzen | Mittelstand"](#)

Den Newsletter "AUFTRAGSWESEN AKTUELL" können Sie hier abonnieren:
<https://auftragsberatungsstellen.de/index.php/aktuelles>

Veröffentlichung

Sicherheitsbranche boomt - Leitfaden zur Unterrichtung im Bewachungsgewerbe aktualisiert

Die aktualisierte DIHK-Publikation „Unterrichtung im Bewachungsgewerbe“ berücksichtigt die neuen Vorschriften des seit Juni geltenden Rahmenplans, erhebliche Änderungen im Bereich Straf- und Strafverfahrensrecht und die EU-Datenschutz-Grundverordnung. Rechnung. Preis 23,50 €, Internet-Bestellshop: www.dihk-verlag.de.

